

Umwelt- und Naturschutzamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0907/20

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und Mehrwertstadt Erfurt zur Drucksache 0818/20
Antrag der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und Mehrwertstadt Erfurt zur Drucksache 0818/20 - Selbstverpflichtung zum Baumschutz

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?	Ja.
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung?	Nein.
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?	Nein.

Stellungnahme

01

*Die Stadtverwaltung Erfurt erarbeitet bis zum Ende des Fäll- und Schnittverbots nach § 39 BNatSchG mit **anerkannten** Umwelt- und Naturschutzverbänden sowie vorhandenen Bürgerinitiativen eine Selbstverpflichtungserklärung zum weitest gehenden Baumschutz. Dem **Beteiligungsrat** kommt dabei die Aufgabe zu, das **Beteiligungsverfahren** von Beginn an beratend zu begleiten. Ein zwingender Bestandteil des Beteiligungsverfahrens soll dabei der vergleichende Blick in andere, ambitionierte Städte sein.*

Der Baumerhalt wird in der Stadtverwaltung ernst genommen und im Rahmen der geltenden Gesetze und Abwägung anderer Interessen sowie der technischen Möglichkeiten umgesetzt. Grenzen des Baumerhalts setzen einerseits die Biologie der Bäume inkl. der Verkehrssicherheit, die technischen Möglichkeiten bei der Umsetzung von Bauvorhaben, weitere Interessen, die ebenso beachtet werden müssen und andererseits auch rechtliche Vorgaben. Seitens der Verwaltung wird eingeschätzt, dass diese Grenzen, die dem Baumerhalt gesetzt sind, durch eine Selbstverpflichtungserklärung nicht überwunden werden können bzw. diese im Verwaltungshandeln wenig zielführend ist. Eine Selbstverpflichtungserklärung, die diese Grenzen konstruktiv beachtet, kann jedoch durchaus das Bewusstsein für den Baumerhalt weiter stärken. An der Erklärung müssten alle "bauenden Ämter" der Stadtverwaltung und damit verbundenen Genehmigungsbehörden beteiligt werden. Auch der Stadtrat selbst sollte hierbei nicht außen vor bleiben. Dies kann durch eine entsprechende Arbeitsgruppe geleistet werden. Die intensiven Abstimmungen sind jedoch durch die Vielzahl an zu berücksichtigenden Interessen sehr aufwendig. Die aktuell geltenden Hygienebestimmungen sowie die derzeit nicht abschätzbare weitere Entwicklung der Corona-Pandemie verkomplizieren den Prozess weiter, sodass bis 30.09. (Ende des Fällverbotszeitraums) keine Selbstverpflichtungserklärung realisiert werden kann. Gleichfalls wird der Beteiligungsprozess – der durch den Bürgerbeteiligungsrat geführt werden sollte – einen Abschluss verlängern. Weiter unklar bleibt die Beteiligung von Bürgerinitiativen, von denen es eine Vielzahl gibt. Auch die Beteiligung *anerkannter* Umwelt- und Naturschutzverbände – gemeint sind hier sicher die anerkannten Naturschutzvereinigungen gem. § 29 ThürNatG – bedarf noch der Präzision, da sich viele dieser Naturschutzvereinigungen mit dem Baumschutz, zumal in der Stadt) nur wenig befassen und andere Verbände, die dies durchaus tun, nicht anerkannt sind.

Ein Vergleich mit anderen Kommunen als Blick über den Tellerrand ist immer sinnvoll und wird bereits praktiziert. Dabei sollten die unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen und damit der unterschiedliche gesetzlichen Rahmen Berücksichtigung finden. Personelle und finanzielle Ressourcen stehen darüber hinaus derzeit für einen solchen Prozess

nicht zur Verfügung.

Diese Selbstverpflichtungserklärung würde auch nur für städtische Bäume gelten können, da auf Privatgrundstücken das Eigentumsrecht zu beachten ist und hier nur geringe Einflussmöglichkeiten bestehen.

Bestehende Instrumente für den Baumschutz auf Privatgrundstücken sind die Baumschutzsatzung, technische Regelwerke für Baumaßnahmen und das Naturschutzrecht.

02

Ziel dieser Anstrengungen muss es sein, den Erhalt des gesunden Baumbestandes auch bei Neubauprojekten und Ansiedlungen zur Voraussetzung zu machen. Ausnahmen davon sollen künftig nur noch vereinzelt zulässig sein, wenn kein anderer Weg an einer Fällung vorbeiführt. Im Rahmen einer solchen Ausnahmeregelung dürfen künftig maximal 10% der gesunden Bestandsbäume pro Grundstück gefällt werden. Weitere Details der Ausnahmeregelung werden in der Selbstverpflichtungserklärung festgelegt.

In allen städtischen Bauvorhaben sind die Auswirkungen auf den Baumbestand in Text und Plan zu dokumentieren. Es sind Baumfällungen, Baumerhalt und Baumneupflanzung in der Darstellung zu unterscheiden und zahlenmäßig in einem Register zu erfassen. Dieses Register ist öffentlich einsehbar, grafisch aufbereitet und wird monatlich aktualisiert.

Die Genauigkeit hat sich am Planungsstand zu orientieren. Dabei können zu Beginn der Planung auch überschlägige Zahlen verwendet werden, mit Fortschreiten der Planung können sich diese verändern und sind zu konkretisieren.

Bei Baumneupflanzungen sind die Erkenntnisse des BUGA 2021-Begleitprojekts "Stadtgrün im Klimawandel" umzusetzen.

Der Baumerhalt wird bereits jetzt bei städtischen Vorhaben streng geprüft. Insofern es Alternativen zur Baumfällung gibt, werden diese vollzogen – z.B. durch Anpassung der Planungen oder im Ernstfall auch Umpflanzung von Bäumen.

Bereits jetzt sind in städtischen Planungen - die auch dem Stadtrat vorgelegt werden – Baumerhalt, -fällungen und -neupflanzungen in Grünordnungs –oder Freiflächenplänen u.ä. enthalten. Wo diese Darstellungen noch zu intransparent oder schlecht lesbar sind, kann selbige verbessert oder ggf. in einer einheitlichen und klar erkennbaren Form erfolgen. Dies wäre von den einzelnen betroffenen Ämtern zu prüfen und umzusetzen.

Eine Festlegung auf eine bestimmte Anzahl an möglichen Baumfällungen dürfte rein rechtlich problematisch sein, da hier u.a. keinerlei Ermessen ausgeübt werden kann. Auch die Festlegung auf eine relative Größe wird im Vollzug schwierig bis unmöglich – je nach Anzahl der vorhandenen Bäume. Die Festlegung auf "gesunde" Bäume ist wenig zielführend, da es kaum noch gesunde Bäume gibt. Für den Wald werden derzeit z.B. nur noch 15 Prozent gesunde Bäume eingeschätzt. In der Stadt dürfte der Wert aufgrund der schwierigeren Bedingungen noch geringer sein.

Für ein einheitliches stadtverwaltungsübergreifendes Register inkl. grafischer Aufbereitung und monatlicher Aktualisierung muss zunächst die Machbarkeit inkl. der notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen geprüft werden. Letztere stehen derzeit nicht zur Verfügung. Eine monatliche Aktualisierung ist zu kurzfristig, da Planungsstände sich über einen viel längeren Zeitraum erstrecken und Baumpflanzungen nur im Frühjahr und Herbst bzw. fast nur noch im Herbst realisierbar sind.

Schwierigkeiten in der Umsetzung ergeben sich ggf., wenn nach einzelnen Baumfällungen aufgrund der Verkehrssicherung die Ersatzpflanzung aus organisatorischen Gründen (Zusammenfassung mehrerer Pflanzungen) erst mit einiger Verzögerung realisiert wird. Darüber hinaus ergeben sich durch neue geltende Rahmenbedingungen (Abstandsregelungen von Leitungen) tlw. Schwierigkeiten, überhaupt Bäume nachpflanzen zu können. Auch jüngste gute Ergebnisse bei Vereinbarungen mit den Leitungsträgern zur Realisierung von Neupflanzungen können dieses Problem nicht zu 100 Prozent lösen.

Das Projekt "Stadtgrün im Klimawandel" (SiKEF) und seine Ergebnisse soll bei künftigen Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden und auch wertvolle Hinweise für

Satzungsänderungen und den Umgang mit Stadtgrün geben. Die Ergebnisse liegen vollständig bis Ende Oktober 2020 vor.

03

*Die Stadtverwaltung verpflichtet sich darum zu deutlich mehr Transparenz im Vorfeld von geplanten, **städtischen** Fällungen. Dafür legt die Stadtverwaltung bis zum 4. Quartal 2020 ein Verfahren vor, wie die Öffentlichkeit und der Stadtrat darüber auf einfachem und kurzem Wege, mit einer mindestens 10-tägigen Vorlaufzeit informiert werden können.*

Die Stadtverwaltung Erfurt kann über eigene geplante Fällungen umfangreich informieren. Die Information des Stadtrates über Baumfällungen im Rahmen städtischer Vorhaben muss durch die einzelnen zuständigen Ämter geprüft werden. Bei langfristig planbaren Vorhaben und Baumfällungen ist diese Information leistbar. Bei kurzfristigen Maßnahmen (Verkehrssicherung, Havarien etc.) lässt sich dies kaum realisieren.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Auf den Änderungsvorschlag der Verwaltung in der Drucksache 0818/20 wird verwiesen. Auf Grund der verschiedenen Anträge zu diesem Thema sollte vor einer Beschlussfassung eine weitere Vorberatung im Ausschuss SBUKV stattfinden.

Anlagenverzeichnis

gez. Lummitsch

Unterschrift Amtsleitung

26.05.2020

Datum